

RVV Distrikt 1910 – Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen: Rotary Verwaltungsverein Distrikt 1910.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien der Republik Österreich sowie auf die ganze Welt.
- (3) Der Verein ist auch Dachverband der Rotary Clubs und der Rotaract Clubs des österreichischen Teiles des Distrikts 1910 von Rotary International.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Das grundsätzliche Ziel von Rotary der Hilfsbereitschaft im täglichen Leben,
- die Pflege der Freundschaft als Gelegenheit, sich anderen hilfreich zu erweisen,
- die Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke insbesondere in den Bereichen Friedensarbeit und Konfliktprävention, Wasser und Hygiene, Elementarbildung, Gesundheit, Wirtschafts- und Kommunalentwicklung, wobei diese Zwecke auch in Entwicklungsländern verfolgt werden sollen,
- die Förderung der Kunst und des Kulturschaffens,
- die Förderung der Bildung,
- die Förderung des Sports,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- die Katastrophenhilfe im In- und Ausland,
- die Förderung ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben, der Völkerverständigung und des Weltfriedens,
 - o die Förderung verantwortungsbewusster Betätigung aller Rotarier und Rotaracter,
 - o ~~sowie der Förderung der Jugend~~, sozialbedürftiger Einzelpersonen und von sozialen Anliegen verfolgenden Gemeinschaften,
- die Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Personen, geeint im Ideal des Dienens.
- die Förderung der Schonung und Erhaltung der Umwelt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
Die Tätigkeit des Vereins umfasst zusätzlich auch die Unterstützung der Rotary Clubs und der Rotaract Clubs des österreichischen Teiles des Distrikts 1910 als Dachverband. Die Rotary Clubs und die Rotaract Clubs des Distrikts 1910 sind gemeinnützig und richten ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn aus. In diesem Zusammenhang umfasst der Zweck des Vereins auch die Führung eines Distriktsbüros, die Verwaltung der Distriktgelder im Auftrag des Governors sowie die Funktion als Rechtsträger für alle Vereinbarungen des Distrikts.
- (2) Als ideelle Mittel können dienen:
 - a) Die Durchführung unmittelbarer Hilfeleistungen zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken wie insbesondere:
 - der Förderung von Frieden und Konfliktprävention bzw. Konfliktlösung,
 - der Förderung der Wassergewinnung und Hygiene,
 - der Förderung der Elementarbildung,
 - der Förderung der Krankheitsprävention und Krankheitsbehandlung,
 - der Förderung der Gesundheitsfürsorge für Mütter und Kinder,

- der Förderung der Wirtschafts- und Kommunalentwicklung,
 - der mildtätigen Unterstützung von materiell und persönlich hilfsbedürftigen Personen;
- b) für die Förderung der Kunst und des Kulturschaffens:
- die finanzielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Kunst- und Kulturbegabten,
 - die Ermöglichung von Auftritten und Vorführungen durch Kunst- und Kulturbegabte;
- c) für die Förderung der Bildung:
- die Auslobung von Stipendien an Studierende gem. § 40 b BAO,
 - die Herausgabe von Publikationen,
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen;
- d) für die Förderung des Sports:
- die Durchführung von Sportveranstaltungen, wie zum Beispiel Tennis- und Golfturnieren;
- e) für die Förderung ethischer Grundsätze und der Völkerverständigung:
- die Förderung verantwortungsbewusster Betätigung aller Rotarier:innen und Rotaracter:innen,
 - sowie der Förderung der Jugend, sozialbedürftiger Einzelpersonen und von sozialen Anliegen verfolgenden Gemeinschaften;
- f) für die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe:
- die Durchführung von Projekten durch die Mitglieder des Vereins oder dessen Erfüllungsgehilfen;
- g) Vorträge und Versammlungen, informelle Zusammenkünfte, Motivations- und Mitgliederveranstaltungen; besondere Erwähnungen, Auslobung von Ehrenzeichen und Urkunden, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- h) im Rahmen der Zulässigkeit gem. § 40a Z 1 BAO Spenden an spendenbegünstigte Organisationen, die den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 bis 6, § 4b oder § 4c EStG entsprechen und zumindest einen der Vereinszwecke verfolgen;
- i) Die Unterstützung der im Distrikt 1910 zusammengefassten Rotary Clubs und der Rotaract Clubs, welche dieselben Zwecke verfolgen:
- durch die Führung eines Distriktbüros,
 - durch die Einrichtung einer Website,
 - durch die Schulung von Mitgliedern der Rotary Clubs und der Rotaract Clubs,
 - durch die Herausgabe von Publikationen für den Distrikt 1910 und sonstige Veranstaltungen;
- j) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch die Mitglieder, Organe und Mitarbeiter des Vereins. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks auch Erfüllungsgehilfen bedienen; als Erfüllungsgehilfen können insbesondere tätig werden:
- die Mitglieder der Rotary Clubs und der Rotaract Clubs, die im Distrikt 1910 zusammengefasst sind;
 - die Mitglieder und Mitarbeiter anderer nahestehender Organisationen, wie insbesondere der The Rotary Foundation, Rotary International sowie von Rotary und Rotaract Clubs außerhalb des Distrikts 1910.
 - die Mitglieder und Mitarbeiter anderer Organisationen und Unternehmen, welche dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen oder die Projekte des Vereins unmittelbar unterstützen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge aus den Rotary Clubs und der Rotaract Clubs des österreichischen Teiles des Distriktes 1910;
 - b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - c) Kostenbeiträge zu Veranstaltungen;
 - d) Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen;

- e) Einnahmen aus der Verrechnung von Kosten der Verwaltung, der Erstellung von Publikationen, der Führung der Homepage etc. ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Zulässigkeit des § 40 Z 2 BAO an die im Distrikt 1910 zusammengefassten gemeinnützigen Rotary Clubs und Rotaract Clubs;
- f) Subventionen und sonstige Förderungen;
- g) Einnahmen aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten;
- h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Dachverbandstätigkeiten werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Vereinstätigkeit durchgeführt.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (5) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (10) Die Vergabe von Stipendien erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO.
- (11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- (12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (13) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder:
Ex officio sind das
 - der/die Distriktgovernor/in des D 1910,
 - der/die Governor/in elect des D 1910,

- der/die immediate Pastgovernor/in,
 - die/der weitere letzte Pastgovernor/in und
 - der/die Distriktschatzmeister/in des D 1910
 - sowie weitere vom Vorstand aufgenommene rotarische Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle von Rotary International als Rotary Club und als Rotaract Clubs expressis verbis definierten Clubs des österreichischen Teiles des Distriktes 1910

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt nach Antrag zweier Vorstandsmitglieder durch den Vorstand, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anerkennung als Rotary Club und als Rotaract Club durch Rotary International.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei den ordentlichen Mitgliedern durch Ablauf der rotarischen Funktion, durch Tod, durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder durch freiwilligen Austritt, der dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Bei außerordentlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft, falls die festgelegten Mitgliedsbeiträge nicht geleistet werden, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch die Beendigung der Mitgliedschaft bei Rotary International oder durch freiwilligen Austritt jeweils per Ende des laufenden rotarischen Jahres mittels schriftlicher Verständigung an den Präsidenten bis 3 Monate vor Ablauf des rotarischen Jahres.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit, die finanzielle Gebarung und über den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, der wieder die Interessen des österreichischen Teiles des Distriktes 1910 von Rotary International nach den Weisungen des Governors / der Governorin wahrzunehmen hat, nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des RVV1910 wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9: Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen
- (4) Das Schiedsgericht

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 und findet 1-mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt. Sie ist vom Präsidenten / von der Präsidentin binnen 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin und einem zweiten Vorstandsmitglied einzuladen. Die Einladung kann als Brief oder über E-mail erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder via E-mail einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (5) Alle Mitglieder haben jeweils 1 (eine) Stimme und haben in den in § 11 genannten Angelegenheiten Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
- (6) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit nicht gesetzlich zwingend oder gemäß diesen Statuten anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung aller vorgesehenen Fristen in persönlicher, schriftlicher oder digitaler Form durchgeführt werden.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget des Vereins und den jährlichen Mitgliedsbeitrag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Bestätigung der nicht ex officio Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht ex officio aus
 - dem Präsidenten / der Präsidentin (dem/der amtierenden Governor/in des Distrikts 1910 von Rotary International),
 - dem/der Governor/in elect,
 - dem/der immediate Pastgovernor/in und
 - dem/der Distriktschatzmeister/in.

Sollte einer/eine der genannten Personen nicht Mitglied des Vereines sein bzw. eine Übernahme der zugeordneten Vorstandsfunktion ablehnen, so wird das zu besetzende Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Neben den ex officio berufenen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand um 4 kooptierte Mitglieder erweitert werden, wobei die Gesamtzahl von 8 Personen nicht überschritten werden darf. Diese sowie innerhalb der Funktionsperiode kooptierte Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 (ein) Jahr, und zwar vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
- (3) Der/Die Präsident/in hat eine Richtlinienkompetenz hinsichtlich der Tätigkeit des Vereins als Unterstützungseinrichtung des österreichischen Teiles des Distrikts 1910 von Rotary International. Er/Sie kann Maßnahmen, die mit Beschlüssen des Distrikts 1910 oder den Richtlinien von Rotary International nicht vereinbar sind, untersagen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich einberufen. Er/Sie führt in den Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird der/die Präsident/in durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Die Richtlinienkompetenz verbleibt in diesen Fällen beim Präsidenten / bei der Präsidentin.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Wenn erforderlich, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
- (8) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds erlischt mit Ablauf seiner/ihrer rotarischen Funktion, durch Rücktritt oder durch den Tod.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (jeweils unter Beachtung der Beschlüsse der Distriktversammlung und der Richtlinien von Rotary International):

- (1) Führen der Kasse und des Büros des Distrikts 1910 von Rotary International und der Erfüllung von damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäften
- (2) Erstellen des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vereinsvermögens betreffend
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Abschluss und Durchführung von zur Erfüllung der Aufgaben des Distriktes erforderlichen Rechtsgeschäften mit Zustimmung oder im Auftrag des Präsidenten / der Präsidentin.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des RVV in anderen Vereinen, die dem Wesen nach rotarische Aufgaben erfüllen.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und des Distriktschatzmeisters / der Distriktschatzmeisterin, in dessen/deren Verhinderungsfall des/der Stellvertreter/in des Präsidenten/in. Überweisungen werden durch Bankvollmachten geregelt. Der/Die Präsident/in kann durch die Erteilung von Vollmachten Dritte mit der Erfüllung von Sonderaufgaben für den Distrikt 1910 betrauen.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Drei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die alle Mitglieder eines Rotary Clubs oder eines Rotaract Clubs im Distrikt 1910 sein müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Innerhalb von sieben Tagen nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine/n Vorsitzende/n einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. (ersten) Juli eines jeden Jahres und endet am 30. (dreißigsten) Juni des Folgejahres.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die nachfolgenden Regeln gelten auch für die nicht freiwillige Auflösung sowie für den Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen (im Sinne des Absatzes 5) zu übertragen hat.
- (4) Weiters hat im Falle einer freiwilligen Auflösung, der letzte Vereinsvorstand die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (5) Das verbleibende Vereinsvermögen ist unter den ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgenden Rotary-Clubs und den ROTARACT Clubs des österreichischen Teiles des Distrikts 1910 von Rotary International aufzuteilen, welche es für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden haben. Ist dies nicht möglich, so darf das restliche Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zwecken oder der Erfüllung eines gemeinnützigen Zweckes direkt zugutekommen.
- (6) Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.

Diese Fassung ersetzt die Statuten des Rotary Verwaltungsverein Distrikt 1910 vom 18.9.2021.

Wien, 8.10.2022